





## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig. Die Publikation erfolgte am 29. September 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 12. Oktober 2017 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3544/1974 soll teilweise aufgehoben und entlang der Flurstrasse (vormals Herdlenweg) neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Da die Flurstrasse heute lediglich eine Erschliessungsfunktion für Fussgänger erfüllt, ist eine reduzierte Verkehrsbaulinie auf der östlichen Seite von 6,0 m ab Grenze sowie die Reduktion des Einlenkerbereichs in die Geissbergstrasse angebracht. Somit wird eine etwas bessere Überbaubarkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 6234 erreicht und die durch den Stadtrat angestrebte Nachverdichtung ermöglicht.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**


Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 19. September 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Flurstrasse (vormals Herdlenweg), Bereich Kat.-Nr. 6234, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kloten inkl.
    - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 5 Stadtratsbeschlüsse vom 19. September 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 12. Oktober 2017
    - Publikation Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 2017
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Richtplanung**

■ **Änderung der bestehenden Verkehrsbaulinie Geissbergstrasse  
Genehmigung**

**Kloten.** Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat am 13.11.2017 mit Beschlussnummer 6028 verfügt:

Die am 19. September 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Änderung der bestehenden Verkehrsbaulinie im Bereich Kehrplatz Flurstrasse bis Geissbergstrasse wird gemäss den eingereichten Akten aufgehoben und neu festgesetzt.

Die entsprechenden Beschlüsse und Unterlagen liegen während 30 Tagen seit Veröffentlichung während den Schalteröffnungszeiten der Stadt Kloten zur Einsichtnahme auf.

Gegen den Stadtratsbeschluss und die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Kloten  
Baupolizei

00220399

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

25. Jan 2018

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

